

(Für alles Nähere über das Seminar in Amsterdam siehe meinen Vortrag anlässlich der Feier des 225jährigen Bestehens 1960, unter dem Titel 225 Jaar Seminarie mit anderen während der Feier gehaltenen Vorträgen, gedruckt in Stemmen uit de Doopsgezinde Broederschap X (1961), Nr. 1.)

1 Vortrag auf der Generalversammlung des Mennonitischen Geschichtsvereins, Weierhof 1964.

HANS STRICKER

MICHAEL SATTLER ALS VERFASSER DER „SCHLEITHEIMER ARTIKEL“

Das Schleithemer Bekenntnis vom 24. Februar 1527¹ nennt keine Verfasser. Es spricht einfach in der ersten Person Plural, handelt es sich doch um eine „vereynigung“, um eine Übereinkunft verschiedener Menschen. Nur einmal begegnet in der Vorrede der Singular: „jr verstan mich wol.“ Daraus läßt sich schließen: Das Bekenntnis geht auf eine Vorarbeit zurück, welche von einer ungenannten Person ausgeführt worden ist. Bei der endgültigen Fassung blieb irrtümlicherweise jenes „mich“ stehen². Dann aber stellt sich die Frage: Wer ist jener Ungenannte?

Eine alte Tradition bringt das Bekenntnis in Zusammenhang mit Michael Sattler, dem bedeutenden Täuferführer in Süddeutschland³. Erstmals begegnet sie in der 1531 gedruckten „Geschicht-Bibel“ des Sebastian Franck, wo es auf S. 406 b heißt: „davon hatt auch Zwinglius geschrieben über die Artikel Michel Satlers.“ Franck bezieht sich auf eine Schrift Zwinglis gegen die Täufer, den „Elenchus“, welcher eine kritische Kommentierung der Schleithemer Artikel enthält⁴.

Weitere Zeugen dieser Tradition sind:

Leupolt Scharnschlager in einem zwischen 1540 und 1550 geschriebenen Traktat⁵,

Abraham Hulshof, der um 1555 einen Lehrer nennt, in dessen Haus der „verdrach Michiel Satelaers“ geschlossen worden sei⁶,

eine in den Geschichtsbüchern aufgezeichnete Chronik, die um 1610 entstanden ist⁷,

J. H. Ottius, *Annales anabaptistici*, 1672⁸.

Wir sehen also, daß schon sehr früh — vier Jahre nach der Synode — die Artikel Michael Sattler zugeschrieben werden. Ob dies mit Recht geschehen ist?

Wir können diese Frage erst sicher bejahen, wenn nicht nur der inhaltliche, sondern vielleicht sogar der stilistische Vergleich zwischen den Schriften Sattlers und den Schleithheimer Artikeln Übereinstimmung aufzeigt.

B. Jenny nimmt den Brief Capitos an den Bürgermeister und Rat zu Horb⁹ und die „Getreue Warnung der Prediger des Evangelii zu Straßburg“¹⁰ zu Hilfe, zwei Schriftstücke, die eine Beschreibung der Lehre Sattlers enthalten. Übereinstimmend mit dem Schleithheimer Bekenntnis ist nach Jenny¹¹ das Verständnis von Schrift, Erlösung, Gemeinde, Kirchenzucht, Pazifismus und Eid. Freilich, damit ist erst negativ bewiesen, daß zwischen den sieben Artikeln von Schleithheim und den Anschauungen Sattlers keine Gegensätze bestehen¹². Es könnten ja hier wie dort verbreitete Gedanken des Täuferniums erscheinen, ohne daß auf dieselbe Verfasserschaft zu schließen wäre.

Den positiven Beweis, daß tatsächlich Sattler die Schleithheimer Artikel verfaßt hat, scheint mir erst der Brief zu geben, den er nur zwei Monate vor der Synode nach Straßburg gesandt hat¹³. Hier stellt er die Lehrunterschiede zu den dortigen Prädikanten dar. Sie liegen in folgenden Punkten: „touff, nachtmal, gwalt oder schwert, aydt, bann vnd aller gebotten gottes gebrüchen.“ Wir erkennen sogleich die Ähnlichkeit mit der den sieben Artikeln vorausgehenden Aufzählung: „Touff, bann, brechung des brots, absunderung von greweln, hirtin in der gemein, schwert, eid.“ Wenn mit „aller gebotten gottes gebrüchen“ jener Bereich gemeint ist, den das Schleithheimer Bekenntnis mit „absunderung von greweln“ umschreibt, so fehlt im Brief Sattlers an die Straßburger nur die Nennung des 4. Artikels von Schleithheim („hirtin in der gemein“), der aber, wie Zwingli einmal sagte, kaum umstritten war¹⁴.

Sattler stellt dann die Lehrdifferenzen in zwanzig Punkten dar. Ich vergleiche einige dieser Sätze mit Formulierungen der Schleithheimer Artikel:

Brief Sattlers

Tauff inlybet all glaubig inn den lyb Christi, doruff er ein haupt ist (4. Satz).

Christus ist das haupt sines lybs, das ist des gläubigen oder gemain (5. Satz).

Schleitheimer Artikel

. . . mitt allen, die in einen lib Christi touft sind worden (2. Art.)

die sollen vor hin vereinigt syn in einem lib Christi, das ist in die gemein gottes, an welcher Christus das haupt ist (3. Art.)

Was das haupt gesinnet ist, sollen
in jm ouch die glider sin (6. Satz).

Im hymel ist die burgerschafft der
christen, vnd nitt vff erden
(16. Satz).

In summa: es ist nichts gemein
Christo vnd Belial (20. Satz).

Was Christus, unser haupt uff uns
gesynnet ist, das alles sollen die
glider des lips Christi durch inn
gesinnet sin (6. Art.).

Ire burgerschafft ist in diser welt,
so ist der christen im himel
(6. Art.).

. . . Christus und Belial, und keins
mag mitt dem andern teil han
(4. Art.).

Die bis in den Wortlaut hineingehende Übereinstimmung erklärt sich daher, daß die Sprache hier wie dort von denselben Bibelstellen geformt ist. (Vgl. zu den zitierten Sätzen 1. Kor. 12, 12 f., Eph. 1, 22 f., 1. Kor. 12, 26 f., Phil. 3, 20, 2. Kor. 6, 15.) Jedoch sind es nicht wörtliche Schriftzitate. Man beachte den 16. Satz und seine Parallele: Beide Sätze sind antithetisch gebaut: Himmel und Erde (resp. Welt) stehen sich gegenüber. Die in Frage kommende Belegstelle ist hingegen nur thetisch formuliert: „Denn das Reich, in dem wir Bürger sind, ist in den Himmeln“ (Phil. 3, 20a). Das Gegenüber zum Himmel, also die Erde (resp. Welt), ist sowohl im Brief Sattlers als auch im 6. Artikel von Schleithem den beiden vorangehenden Versen Phil. 3, 18–19 entnommen. Das heißt doch: Die in beiden Quellen enthaltene und in derselben Weise ausgeführte stilistische Änderung jener Schriftstelle muß das Werk ein und desselben Mannes sein. Folglich hat Michael Sattler die Schleitheimer Artikel verfaßt!

Endlich kann noch der Abschiedsbrief Sattlers an die Gemeinde in Horb zum Vergleiche herangezogen werden, den er in der ersten Hälfte des Maimonates 1527 kurz vor seiner Hinrichtung geschrieben hat¹⁵. Wichtige Begriffe und Wendungen der Schleitheimer Artikel begegnen uns hier wiederum, zum Beispiel: „absünderung“, „von aller abgötterei vnd gewel“, „fleyschlich“, „heufflin“, „solicher nit teylhafftig seient“, „Hütend euch for den falschen brüdern“, „straffent solichs mit strenger vffmerckung vnd bannung nach dem befelch Christi“. Schließlich ermahnt Sattler die Gemeinde: „Gedenkent vnserer versammlung, vnd wz drinn beschlossen ist worden, dem farent steiff nach.“ Er meint die Schleitheimer Synode.

Ich nenne abschließend nochmals die Gründe, die für die Verfasserschaft Sattlers sprechen:

1. Sattler hält sich im Februar 1527 in Süddeutschland auf. Als bedeutender Täuferführer wird er an der Synode in Schleithem, die eine grundsätzliche Klarstellung des täuferischen Wesens brachte, teilgenommen haben.

2. Eine Tradition, die uns schon vier Jahre nach der Synode begegnet, weiß von der Verfasserschaft Sattlers.
3. Die Aussagen der Schleithemer Artikel stimmen mit der Beschreibung der Sattlerschen Lehre bei Capito und Butzer überein.
4. Der Brief Sattlers an die Straßburger Prädikanten und die sieben Artikel weisen dieselben stilistischen Merkmale auf.
5. Im Brief Sattlers an die Gemeinde in Horb begegnen uns Begriffe und Wendungen aus dem Schleithemer Bekenntnis.

1 Es ist abgedruckt in Mennonitische Geschichtsblätter, 1957, 9, S. 35–40. Ich zitiere nach Beatrice Jenny, Das Schleithemer Täuferbekenntnis 1527 (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1951, S. 9–18).

2 so F. Blanke, Beobachtungen zum ältesten Täuferbekenntnis, Archiv für Reformationsgeschichte, 1940, S. 244 Anm. 1.

3 über ihn: G. Bossert, Men.Gesch.-bl. 1957, 9, 8–27.

4 Kritische Zwingliausgabe (Z) VI, 1, S. 1 ff. Den Hinweis auf Seb. Franck verdanke ich Prof. Blanke. Schon A. Hegler, Geist und Schrift bei Seb. Franck, 1892, S. 271 Anm. 1 macht darauf aufmerksam. — Soweit ich sehe, bezieht sich die Täuferliteratur nur selten auf Francks Chronica, zeytbuch und geschychtbibel (1. Aufl. 1531), obwohl sich hier eine objektive und differenzierende Beurteilung des Täufernams findet. Man vergleiche seine Zusammenfassung S. 444b–452b; zu Sattler S. 428.

5 H. Fast, Pilgram Marbeck, Archiv f. Ref.-gesch. 1956, S. 238 Anm. 102.

6 Blanke, a. a. O. 244 Anm. 1.

7 J. Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, 1883, S. 26.

8 S. 44.

9 Krebs-Rott, Quellen zur Geschichte der Täufer VII, Elsaß I S. 81.

10 Krebs-Rott, a. a. O. 91 ff, bes. 110.

11 a. a. O. 30 ff.

12 Die Tauffrage wird unten erörtert.

13 Krebs-Rott, a. a. O. 68–70; J. F. G. Goeters, Ludwig Hätzler, 1957, S. 94 sieht darin eine Vorform zum Schl. Bekenntnis.

14 Recte sentiunt de pastore. Z IX S. 112.

15 W. Köhler, Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation 1908, S. 318 ff; Men.Gesch.-bl. 1957, 9, S. 27–30.

16 Köhler, a. a. O. 327; vgl. auch Jenny, a. a. O. 31 f.

17 Krebs-Rott, a. a. O. 74.